

Eine Information für Eltern bei Änderungswünschen zu den Betreuungsleistungen im Rahmen des Ganztags

Liebe Eltern,

Sie möchten Ihren Betreuungsumfang ändern? Ihr Einkommen oder Ihre Familiensituation haben sich geändert und Sie möchten Ihre Gebühren und Zuschüsse neu berechnen lassen? Grundsätzlich können alle Buchungen verändert werden, dabei sind die unten stehenden Fristen zu beachten, um verlässliche Planungen zu ermöglichen. Bereits in Anspruch genommene Leistungen können **nicht** rückwirkend abbestellt werden.

Warum geht das nicht einfacher?

Die Betreuungsleistung ist kein Pauschalpaket, sondern Sie haben die Möglichkeit, passgenau einzelne Teile zu buchen und abzubestellen. Um die ggf. anfallenden Gebühren fair berechnen zu können, brauchen wir detaillierte Angaben, denn Sie sollen nur das bezahlen, was Sie bestellt haben und was Ihrer Einkommenssituation entspricht.

Alle Beteiligten müssen verlässlich planen und organisieren können. Dafür muss es Fristen geben.

Unsere Gebühren sind (Schul-)Jahresgebühren, die in 12 Raten gezahlt werden. Wenn sich im Laufe des Schuljahres etwas ändert, müssen die Gebühren für weniger Zahlmonate neu berechnet werden.

Welchen Antrag müssen Sie ausfüllen?

Änderungen des Betreuungsumfangs

Wenn Sie andere Betreuungszeiten in der Schulzeit oder den Ferien wünschen oder abbestellen wollen, nutzen Sie den **Antrag mit der Formularnummer AS 61a**.

Neufestsetzung der Gebühren oder des Zuschusses für das Mittagessen

Wenn sich

- Ihr Einkommen um mehr als 15% verringert oder erhöht hat,
- die Anzahl der Familienmitglieder geändert hat
- oder jüngere Kinder eine kostenpflichtige Betreuung begonnen oder beendet haben,

nutzen Sie den **Antrag mit der Formularnummer AS 61b**.

Sie müssen beide Anträge ausfüllen, wenn Sie

- andere Betreuungszeiten wünschen und sich Ihr Familieneinkommen oder Ihre Familiensituation verändert haben oder
- bislang nur gebührenfreie Leistungen (Betreuung von 13-16.00 Uhr während der Schulzeit, Kl.1-8) in Anspruch genommen haben.

A. Zum Antrag mit der Formularnummer AS 61a: Änderungsantrag zum Betreuungsumfang

1. Welche Fristen müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn Sie die Betreuungsleistung ändern möchten?

Buchungen für Betreuungsleistungen gelten jeweils für ein Schuljahr. Sie können jederzeit die Buchungen verändern. Wirksam werden diese Umbuchungen jedoch erst zum übernächsten Quartal. Dies bedeutet, dass Sie einen Änderungsantrag, der ab 1. Januar gelten soll, bis spätestens zum 30. September des Vorjahres eingereicht haben müssen. Oder umgekehrt, wenn Sie am 25. Oktober einen Änderungsantrag einreichen, wird dieser zum 1. April des Folgejahres wirksam. Betreuungsleistungen sind immer ab dem Änderungszeitpunkt für das komplette laufende Schuljahr gültig.

2. Was können Sie tun, wenn Sie schnell etwas ändern müssen?

Bei einer kurzfristigeren Änderung muss der Kooperationspartner der Schule zustimmen. Für den Nachweis der Zustimmung des Kooperationspartners fügen Sie Ihrem Änderungsantrag bitte die Anlage 1 bei.

3. Gibt es Leistungen, die nicht verändert werden können?

Grundsätzlich können alle Buchungen verändert werden.

Bereits in Anspruch genommene Leistungen können nicht rückwirkend abbestellt werden.

Das gilt vor allem für bereits in Anspruch genommenen Ferienwochen oder die Sockelwoche, wenn bereits einzelne Betreuungstage (Brückentag) in Anspruch genommen worden sind. Für die Abbuchungen der Sockelwoche oder der Ferienwochen ist daher ein Nachweis des Kooperationspartners mit der Anlage 1 darüber erforderlich, dass eine Betreuung nicht schon stattgefunden hat.

Hinweis: In Verhandlungen mit den Trägerverbänden der freien Jugendhilfe sind die Betreuungsmöglichkeiten während der Ferien sowie der Sockelwoche im Juni 2012 abschließend wie folgt definiert worden:

Die **Sockelwoche** umfasst maximal 6 Betreuungstage. Diese können beliebig gewählt werden. D.h. sie können an einzelnen Ferientagen, z.B. Brückentagen, genommen werden, aber auch am Stück. Diese Ferientage können auch vor oder nach einer Ferienwoche einzeln oder in beliebiger Stückelung genommen werden.

Die Betreuung in der **Ferienwoche** umfasst jeweils einen Zeitraum von 7 Wochentagen in den Ferien. Ein Wochenende oder eventuelle Feiertage, die in diesen 7 Tagen liegen, zählen zu dieser Betreuungswoche. Die Ferienwoche kann beliebig innerhalb einer Kalenderwoche beginnen; sie endet dann immer am 7. folgenden Tag. Ferienwochen können einzeln oder zusammenhängend genommen werden. Es können bis zu elf Ferienwochen gebucht werden.

Diese Regelung gibt Ihnen ein großes Maß an Flexibilität. Im Schuljahr 2012/13 sind zum Beispiel folgende Buchungen möglich:

- 2. und 3. Mai 2013 zwei Ferientage aus der Sockelwoche,
- 6. bis 12. Mai 2013 eine Ferienwoche (mit Christi Himmelfahrt als eingeschlossenem Feiertag),
- 22. Juli bis 28. Juli 2013 eine Ferienwoche und 29. Juli bis 31. Juli 2013 drei Ferientage aus der Sockelwoche.

Für die Betreuung in den Randzeiten und der Kernzeit in der VSK fällt eine (Schul-)/ Jahresgebühr an, die in Raten gezahlt wird. Die letzte Rate wird am Ende des Schuljahres in den Sommerferien fällig. Entsprechend muss für die Leistung in den Sommerferien noch gezahlt werden, weil sie schon beansprucht wurde. Vor den Ferien ist für den letzten Monat keine Abbestellung zulässig.

4. Müssen Sie bei Abbuchungen von Ferienwochen oder der Sockelwoche etwas Besonderes beachten?

Für die Abbuchungen der Sockelwoche oder der Ferienwochen ist ein Nachweis des Kooperationspartners mit der Anlage 1 darüber erforderlich, dass diese nicht bereits in Anspruch genommen worden sind.

5. Sind die monatlichen Beiträge für eine Ferienwoche höher, wenn diese im Laufe des Schuljahres gebucht wird?

Ja, in der Summe bezahlen sie zwar denselben Betrag, denn die Gebühren sind Jahresgebühren. Aber: Wenn sich durch eine spätere Buchung die Anzahl der in einem Schuljahr verbleibenden Monate verringert, sind die **monatlich** zu zahlenden Gebühren für eine Ferienwoche höher, als wenn von Anfang an 12 Monatsraten anfallen.

Dazu folgendes Beispiel:

1 Woche Ferienbetreuung kostet im Jahr 90 Euro, also 7,50 Euro monatlich, wenn Sie diese Gebühr in 12 Raten über das ganze Schuljahr entrichten.

Sie haben eine Ferienwoche nachgebucht. Es bleiben nur noch 5 Monate des Schuljahres übrig, in denen Sie Gebühren zahlen können. Dann zahlen Sie für diese Ferienwoche monatlich 18 Euro (90 Euro Jahresgebühr geteilt durch 5 Zahlmonate).

6. Wann werden die monatlichen Gebühren Ihrer geänderten Buchung angepasst?

Die Anpassung der monatlich zu zahlenden Gebühren und damit auch der Versand des geänderten Gebührenbescheides erfolgen im Regelfall im übernächsten Monat nach der

Buchungsänderung. Wenn Sie im Ausnahmefall bei verkürzten Fristen in dieser Zeit für Ihre Betreuungsleistungen zu viel oder zu wenig zahlen sollten, wird dies mit der Gebühr für die restlichen Monate des Schuljahres verrechnet. Sollte es während der Einführung im Herbst des Schuljahres 2012/2013 zu technisch bedingten Verzögerungen kommen, werden auch die dann erfolgten Zahlungen verrechnet. Bis dahin zahlen Sie die "alte" Gebühr weiter.

B. Zum Antrag mit der Formularnummer AS 61b: Antrag auf Neufestsetzung der Gebühren oder des Zuschusses für das Mittagessen

1. Was müssen sie tun, wenn sich Ihre Familiensituation geändert hat?

Wenn sich die Anzahl der Familienmitglieder geändert hat oder jüngere Kinder eine kostenpflichtige Betreuung begonnen oder beendet haben, tragen Sie bitte die entsprechenden Angaben in den Antrag mit der Formularnummer AS 61b ein und fügen die entsprechenden Nachweise (z.B. Kita-Gutschein) in Kopie bei.

2. Was müssen Sie außer dem eigentlichen Antrag noch ausfüllen, wenn sich Ihr Einkommen verändert hat?

Wenn Ihr Familieneinkommen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 15% gestiegen oder gesunken ist, kann beantragt werden, dass das aktuelle Einkommen zur Gebührenberechnung berücksichtigt wird. Dazu füllen Sie ebenfalls den Antrag mit der Formularnummer AS 61b aus und zusätzlich die Einkommensbögen:

- als nichtselbstständig Beschäftigter den Einkommensbogen für Arbeitnehmer/innen. Berechnen Sie hierzu Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen, indem Sie ihr aktuelles Monatseinkommen mit 12 multiplizieren. Wenn Sie Sonderzahlungen (wie z.B. Weihnachtsgeld) erhalten, schätzen Sie die Höhe und rechnen diese bitte hinzu. Den so ermittelten neuen Jahresbetrag tragen Sie in den Einkommensbogen ein.
Bitte fügen Sie als Beleg eine Kopie einer aktuellen Monatsabrechnung bei.
- als Selbstständiger den Einkommensbogen für Selbstständige. Geben Sie bitte eine plausible Schätzung Ihres zu erwartenden Jahreseinkommens an. Bitte erläutern und begründen Sie Ihre Schätzung schriftlich.

Die anderen Felder des Einkommensbogens füllen Sie bitte wie beim ursprünglichen Antrag mit den Ihnen aktuell bekannten Jahreswerten aus. Nachdem Sie das durchschnittliche Familieneinkommen neu errechnet haben, tragen Sie es in den Änderungsantrag ein.

3. Wann werden die monatlichen Gebühren angepasst, wenn sich das Einkommen oder die Familiensituation geändert haben?

Die Neuberechnung der zu zahlenden Gebühren erfolgt auch hier jeweils zum Beginn des Folgemonats nach Beantragung. Die Anpassung der Zahlungen erfolgt jedoch auch in diesen Fällen erst im übernächsten Monat nach Antragstellung. Wenn Sie in der Zwischenzeit zu viel oder zu wenig bezahlt haben sollten, wird dies verrechnet. Sollte es während der Einführung im Herbst des Schuljahres 2012/2013 zu technisch bedingten Verzögerungen kommen, werden auch die dann erfolgten Zahlungen verrechnet.

4. Wann kann der Caterer über Ihren neu ermittelten Mittagessenzuschuss informiert werden?

Die Neuberechnung Ihres Zuschusses für das Mittagessen erfolgt ebenfalls mit Wirkung zum Beginn des Monats, nachdem Sie diesen beantragt haben. In einer Übergangszeit, in der eine digitale Datenerfassung noch nicht möglich ist, stellt das Schulbüro hierzu eine vorläufige Bescheinigung für den Caterer aus.